



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 28.08.2024

Nr. 16

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 52	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)	1

Nr. 52

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 9. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I - Änderungen

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

(1) Im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder die Einbeziehung in die öffentliche Fäkalschlammabfuhr werden Grundgebühren erhoben. Diese werden nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) a) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser ohne Vorklärung über einen öffentlichen Kanal einer Zentralkläranlage zugeführt wird (Volleinleiter) und für Grundstücke, für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird und die in einen öffentlichen Kanal einleiten (Teileinleiter) bei Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Q_n) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	€/Jahr
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	132,00
bis Q_n 6,0	bis Q_3 10	330,00
bis Q_n 10,0	bis Q_3 16	528,00
bis Q_n 15,0	bis Q_3 25	825,00
bis Q_n 40,0	bis Q_3 63	2.079,00
bis Q_n 60,0	bis Q_3 100	3.300,00
bis Q_n 150,0	bis Q_3 250	8.250,00

(2) b) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke deren Abwasser nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird und für die eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück verlangt wird (Direkteinleiter) sowie für Grundstücke mit abflusslosen Gruben (SG) bei Verwendung von Wasserzählern

mit einem Nenndurchfluss (Q_n) m ³ /h	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) m ³ /h	€/Jahr
bis Q_n 2,5	bis Q_3 4	54,00
bis Q_n 6,0	bis Q_3 10	135,00
bis Q_n 10,0	bis Q_3 16	216,00
bis Q_n 15,0	bis Q_3 25	337,00
bis Q_n 40,0	bis Q_3 63	850,00
bis Q_n 60,0	bis Q_3 100	1.350,00
bis Q_n 150,0	bis Q_3 250	3.375,00

2. § 3 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Die Gebühr beträgt **3,56 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung über das öffentliche Kanalnetz in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).

3. § 3 Absatz 6 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren:

- a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (mechanisch oder teilbiologisch) auf **1,70 €** pro Kubikmeter (m³)
- b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch) auf **0,83 €** pro Kubikmeter (m³).

4. § 3 Absatz 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

(7) Für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Abwassergebühr je Bemessungseinheit **0,63 €** pro Jahr.

5. § 4 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **27,40 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) **43,68 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

Artikel II - Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Heringen/Helme, den 12.08.2024
gez. Handke, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr. 107/2307/2024 vom 23.07.2024 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 06.08.2024 genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen/Helme, den 12.08.2024
gez. Handke
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13.09.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.